

Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Gemeinde Barleben die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 19.04.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen.

Durch den Beitrittsbeschluss am 03.06.2024 erhielt die Haushaltssatzung folgende Fassung:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a. Gesamtbetrag der Erträge auf | 43.100.700 Euro |
| b. Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 43.100.700 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 41.727.400 Euro |
| b. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 39.324.500 Euro |
| c. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.140.000 Euro |
| d. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 14.595.700 Euro |
| e. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.600 Euro |
| f. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 6.901.600 Euro |

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4
Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 8.345.480 Euro festgesetzt.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze sind in der 4. Änderung der Hebesatzsatzung vom 27.09.2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 335 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 330 v.H.

§ 6
Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragsatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 5 v.H. der Summe aller Auszahlungen für Investitionstätigkeit beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 1 v.H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7
Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO Doppik i.V.m. Anlage 6 B VV Muster zum KVG LSA und KomHVO werden auf 5.000 Euro festgesetzt.

Barleben, den 04.06.2024

Frank Nase
Hauptverwaltungsbeamter

